

Medieninformation

01/2025

Verwaltungsgericht Meiningen

Die Pressesprecherin
Carolin Szurlies

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-398

pressevgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung:

Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein (6 D 396/24 Me)

Meiningen
19. September 2025

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat am 18.09.2025 die Disziplinarklage der Stadt Bad Lobenstein, vertreten durch den Landrat des Saale-Orla-Kreises, gegen ihren ehemaligen Bürgermeister Thomas Weigelt verhandelt und entschieden.

Mit der Disziplinarklage beehrte zunächst die Klägerin die Aberkennung des Ruhegehalts des nach Ablauf seiner zweiten Amtszeit nicht wiedergewählten Bürgermeisters. Dem Beamten wurden zwei Äußerungen im Rahmen eines Telefoninterviews sowie die Veröffentlichung eines Beitrags auf „Facebook“ als Verstoß gegen das Mäßigungsgebot und der Verfassungstreuepflicht vorgeworfen. Weiterhin wurde ihm vorgeworfen, in drei Fällen gegen kommunalrechtliche Vorschriften und damit gegen seine beamtenrechtliche Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten verstoßen zu haben. Als weitere Pflichtverletzung wurde dem Beklagten vorgeworfen, einen Journalisten der Ostthüringer Zeitung während des Marktfestes der Stadt angegriffen und verletzt zu haben.

In der mündlichen Verhandlung wurden die einzelnen Vorwürfe mit den Beteiligten erörtert. Dabei stellte das Gericht fest, dass die beiden angeschuldigten Äußerungen aus dem Telefoninterview (noch) durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt sind. Der im öffentlichen Bereich des Netzwerks „Facebook“ eingestellte Beitrag verstieß hingegen deutlich gegen die Verfassungstreuepflicht eines Beamten nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz, da darin das Verfassungsorgan Bundesregierung diskreditiert und herabgewürdigt wurde. Gegen die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten hat der Beklagte verstoßen, weil er im März 2022 zwei Mitarbeiterinnen der Kommune vertraglich in eine

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Verwaltungsgericht Meiningen erhalten Sie im Internet unter www.verwaltungsgerichte.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.verwaltungsgerichte.thueringen.de

höhere Entgeltgruppe eingruppierte, obwohl der nach § 61 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung noch geltende Stellenplan der Stadt für das Jahr 2021 diese Eingruppierung nicht zuließ. Die beiden weiteren Vorwürfe im Zusammenhang mit der Amtsführung des Beklagten hat das Gericht aus dem Verfahren ausgeklammert, weil sie für die Art und Höhe der festzusetzenden Disziplinarmaßnahme (wegen ihrer geringen Bedeutung bzw. weil sie ggf. schon keine Dienstpflichtverletzung darstellten) nicht ausschlaggebend waren. Das Verhalten gegenüber den Journalisten der Ostthüringer Zeitung hat das Gericht als innerdienstliche Verletzung der allgemeinen Wohlverhaltenspflicht gewertet. Der Beklagte, der sich u. a. zusammen mit Herrn Heinrich XIII. Prinz Reuß auf dem Marktfest befand, wollte den Journalisten, der sich ihm mit Kamera näherte, an dessen Filmaufnahmen hindern. Er ging dabei auf diesen zu und drängte ihn, die Kamera packend, einige Meter zurück. Dabei geriet der Journalist ins Straucheln und verletzte sich leicht. Die Kammer hat dies als (leichte) fahrlässige Körperverletzung gewürdigt.

Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass durch die drei - sehr verschiedenartigen - Pflichtverletzungen, die ein einheitliches Dienstvergehen darstellen, die in der Klageschrift beantragte Aberkennung des Ruhegehalts noch nicht verwirkt ist. Hinsichtlich des ersten Vorwurfs war zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass es sich um einen einmaligen Verstoß gehandelt hat, den er eingeräumt hat. Er hat unbestritten den „Facebook-Beitrag“ auch frühzeitig entfernt. Eine verfassungsfeindliche Gesinnung des Beklagten allein aus diesem Pflichtenverstoß konnte die Kammer nicht feststellen. Hinsichtlich der Höhergruppierung der Mitarbeiterinnen war zu berücksichtigen, dass diese erfolgte, um - aus Sicht des Beklagten - zwei gute Mitarbeiterinnen der Stadt, die höherwertige Aufgaben erfüllten, für diese zu erhalten. Die die Verträge mit ihnen wurden rückabgewickelt und im Haushaltsplan der Stadt, der im Mai 2022 wirksam wurde, ist die höhere Eingruppierung vom Stadtrat ermöglicht worden. Hinsichtlich des dritten Vorwurfs hat die Kammer einbezogen, dass es im Vorfeld anlässlich eines Festakts der Stadt bereits zu einer Auseinandersetzung des Journalisten mit dem Beklagten, aber auch dessen Ehefrau, gekommen war und dies zu einer Emotionalisierung beim Beklagten geführt hat. Schließlich hat die Kammer zugunsten des Beklagten die große Öffentlichkeitswirkung dieses Vorfalls berücksichtigt, die belastend, aber auch erzieherisch, auf ihn eingewirkt hat.

Da die Beteiligten, also sowohl der Vertreter der Klägerin als auch der Beklagte, der Verhängung der gebotenen Maßnahme zugestimmt

haben, konnte im Beschlusswege entschieden werden. Eine Berufung hiergegen ist deshalb ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die bisherige Presseberichterstattung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kürzungssatz von 20 % um den höchsten in § 9 Thüringer Disziplinalgesetz vorgesehenen Kürzungssatz handelt. Da der Beklagte zuvor durch Verwaltungsakt des Landrates des Saale-Orla-Kreises vorläufig des Dienstes enthoben wurde und nach § 43 Thüringer Disziplinalgesetz Dienstbezüge in Höhe von 50 % einbehalten worden sind, sind diese einbehaltenen Bezüge nunmehr kraft Gesetzes (§ 43 Abs. 5 ThürDG) auszuzahlen. Sie wären verfallen, wenn dem Beklagten das Ruhegehalt hätte aberkannt werden müssen.

Soweit der Beklagte im Anschluss an die von den Beteiligten erklärte Zustimmung zur Verhängung der aus Sicht des Gerichts gebotenen Disziplinarmaßnahme noch erklärt hat, einen Teilbetrag der ihm zu erstattenden Bezüge der Stadt zu kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen, hat dies auf die bereits getroffene Entscheidung keinen Einfluss.

Die Pressesprecherin
RinVG Szurlies